

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	22.02.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Geschwindigkeitsbegrenzung vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und in allen geschlossenen Wohngebieten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 26.01.1995, öffentlich, TOP 6, Drucksache 534

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dem Rat keine Änderung des Ratsbeschlusses vom 26.01.1995 zu empfehlen. Der Satz „Straßen mit überbezirklicher Bedeutung sollen von dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen werden“ wird nicht gestrichen.

Begründung:

Der Rat hat sich am 26.01.95 mit der Geschwindigkeitsbegrenzung vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und in geschlossenen Wohngebieten beschäftigt. Es wurde beschlossen, dass die Stadt Bielefeld anstrebt, vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und in allen geschlossenen Wohngebieten eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h einzuführen. Straßen mit überbezirklicher Bedeutung sollen von dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen werden.

Die Bezirksvertretung Jöllenbeck hat am 15.04.10 beantragt, im Bereich der Fußgängerampel an der Theesener Straße vor der Grundschule Theesen die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Die Verkehrssituation wurde von der Straßenverkehrsbehörde gemeinsam mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger überprüft. Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht. An der Theesener Straße liegen keine zwingenden verkehrlichen Gründe vor, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Fußgänger können die Straße vor der Schule sicher an einer Fußgängerampel queren.

Bei der Theesener Straße handelt es sich um eine Kreisstraße. Als solche hat sie eine überörtliche Verkehrsbedeutung. Der Bezirksvertretung Jöllenbeck wurde das Ergebnis der straßenverkehrsrechtlichen Prüfung nach der Straßenverkehrsordnung mitgeteilt. Zusätzlich wurde auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 26.01.95 hingewiesen. Die Bezirksvertretung Jöllenbeck hat darauf hin am 18.11.10 beschlossen, dem Rat eine Änderung des am 26.01.95 gefassten Beschlusses zu empfehlen. Der Satz „Hiervon sollen Straßen mit überbezirklicher Bedeutung ausgenommen werden“ soll gestrichen werden.

Bei Straßen des überörtlichen Verkehrs handelt es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Diese Straßen haben eine besondere Verkehrsbedeutung und dienen den überörtlichen,

regionalen und überregionalen Transport- und Verkehrsverbindungen. Sie bilden untereinander ein zusammenhängendes Netz. Auf diesem Haupttroutennetz wird der Verkehr gebündelt, was gleichzeitig die untergeordneten Straßen in Wohngebieten entlastet. Wenn die Geschwindigkeit auf allen Straßen auf 30 km/h begrenzt wird, schwächt dies die Bündelungswirkung ab. Die Straßen des überörtlichen Verkehrs werden dadurch als schnelle Verkehrsverbindungen unattraktiver. Mehr Verkehr weicht in die Wohnstraßen aus.

Es ist für die flüssige Abwicklung des Verkehrs erforderlich, ein solches Netz mit schnellen Verbindungen bereit zu stellen. Auch der Linienbusverkehr des ÖPNV fährt größtenteils auf dem Haupttroutennetz. Schnelle Verkehrsverbindungen sind für einen attraktiven und effizienten ÖPNV besonders wichtig. Nur mit einem guten Angebot können mehr Verkehrsteilnehmer gewonnen werden, auf den ÖPNV umzusteigen. Auf den Straßen mit überörtlicher Bedeutung sind bei Geschwindigkeitsbegrenzungen insbesondere auch die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung steht auf diesen Straßen in der Regel ihre besondere Verkehrsbedeutung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen kann es aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein, die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Der Ratsbeschluss vom 26.01.95 trägt der Verkehrsfunktion der Straßen mit überörtlicher Verkehrsfunktion Rechnung und ist daher unverändert beizubehalten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss